



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen



Initiative
klimafreundliches
Bayern

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46b-G8765.1-2009/20-1

Telefon +49 89 9214-2477
Dr. Waltraud Zierer
Waltraud.Zierer@stmug.bayern.de

München
17.02.2009

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit; Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

hier: Untersuchungspflicht auf BT-Virus Serotyp 1;
Zusatzuntersuchung auf *Besnoitia besnoiti*

Anlage:

- 1 - Zustimmung des Tierhalters zur Untersuchung auf bovine Besnoitiose
- 2 - Merkblatt zur Besnoitiose
- 3 - Artikel zur Besnoitiose im DTB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 23.12.2008, Az. 46-G8765.1-2008/191-5, sowie auf die Dienstbesprechung zur Blauzungenkrankheit am 21.01.2009 im StMUG.

Mit § 6b der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008, wurde die Verpflichtung eingeführt, dass Besitzer BT-empfindlicher Tiere, die aus einem BTV 1-betroffenen Mitgliedstaat in das Inland verbracht wurden, die Tiere auf das Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 1 zu untersuchen haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Innerhalb der Europäischen Union haben derzeit (Stand: 10.02.2009) folgende Mitgliedstaaten BTV 1-Sperrzonen ausgewiesen:
Frankreich, Portugal und Spanien (jeweils das gesamte Hoheitsgebiet), sowie **Italien** (nur Sardinien).
- **Ausgenommen** von der Verpflichtung zur Untersuchung sind empfängliche Tiere, die zur unmittelbaren Schlachtung verbracht werden (im Vorgriff auf die Änderung der VO).
- Die Probennahme ist zeitnah („unverzüglich“; im Vorgriff auf die Änderung der Verordnung) durch den Tierhalter über seinen Hoftierarzt zu veranlassen. Die Kosten für die Blutentnahme hat der Tierhalter zu tragen.
- Die Analyse der Proben erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Dem Tierhalter entstehen dafür keine Kosten.
- Maßnahmen im Fall eines positiven Befundes sind in Absprache mit dem StMUG, Referat 46, zu treffen.

Zusatzuntersuchung auf Besnoitiose:

Um die im Rahmen der Untersuchungspflicht nach § 6b der Blauzungenschutzverordnung genommenen Blutproben von Tieren aus Frankreich auch auf *Besnoitia besnoiti* untersuchen zu können, ist die Zustimmung des Tierhalters zum Zeitpunkt der Blutentnahme erforderlich (siehe Anlage 1: *Zustimmung des Tierhalters zur Untersuchung auf bovine Besnoitiose*).

Darüber hinaus sind diesem Schreiben als weitere Anlagen ein Merkblatt zur Besnoitiose (Anlage 2) sowie ein Artikel, der im März 2009 im Deutschen Tierärzteblatt erscheinen wird (Anlage 3), beigelegt, mit der Bitte diese Informationen sowohl den betroffenen Rinderhaltern als auch den praktischen Tierärzten zukommen zu lassen.

Um Unterrichtung der nachgeordneten Behörden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Rehm
Ministerialrat